

Gemeinde Bassersdorf

## Gemeinderat

**Archiv:** 18.01  
**Geschäft:** 2024-096  
**Status:** öffentlich  
**Stossrichtung:** keine / keine 2. Stossrichtung

### Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juni 2024

## Gemeindepersonal – Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Erweiterung der Berechtigungen für Dienstaltersgeschenke Teilrevision Personalreglement

---

### Das Wichtigste in Kürze

---

Mit der Rückkehr zu den für das Staatspersonal geltenden Vorschriften für die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken (DAG) kann die seit 2018 bestehende Schlechterstellung der Mitarbeitenden der Gemeinde Bassersdorf im Vergleich mit den kantonalen Angestellten sowie dem Personal von umliegenden Gemeinden wieder aufgehoben werden.

Diese Massnahme entspricht der vom Gemeinderat und der Geschäftsleitung angestrebten Zielsetzung für attraktive Anstellungsbedingungen.

---

## 1 Ausgangslage

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. September 2017 wurde die überarbeitete Personalverordnung (PVO) genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Mit dieser Teilrevision wurde die Kompetenz für die Festsetzung der Dienstaltersgeschenke dem Gemeinderat zugewiesen.

Mit der ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Teilrevision des Personalreglements (PRG) legte der Gemeinderat fest, dass nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren je ein Dienstaltersgeschenk im Umfang von 15 Urlaubstagen, bzw. 1/18-tel des Jahreslohnes bei einer Auszahlung, gewährt wird.

Dieser Gemeinderatsbeschluss hatte zur Folge, dass nach 15, 25, 35, 45 und 50 Dienstjahren kein Anspruch mehr auf ein Dienstaltersgeschenk besteht, wie dies den Angestellten des Kantons Zürich nach wie vor ausgerichtet wird. Den Staatsangestellten werden zudem weiterhin nach 25 Jahren 22 Urlaubstage, bzw. 1/12-tel des Jahreslohnes, und nach 40 Jahren 30 Urlaubstage, bzw. 1/9-tel des Jahreslohnes, gewährt.

Die vorliegende Aufstellung mit den aktuellen Vorgaben für die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken für das Staatspersonal und das Personal von umliegenden Gemeinden

zeigt deutlich, dass die derzeit in Bassersdorf massgebenden Vorschriften am schlechtesten sind.

## 2 Erwägungen

### 2.1 Verbesserung der Anstellungsbedingungen

Dem Gemeinderat und der Geschäftsleitung ist es ein grosses Anliegen, eine wertschätzende, lebendige Mitarbeitendenkultur zu pflegen. Die Anstellungsbedingungen sollen attraktiv gestaltet werden, um die bestehenden Fachleute zu halten und auch in Zukunft genügend neue Fachkräfte zu gewinnen.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, sind die Bedingungen für die Ausrichtung von DAG dem Kanton Zürich und den umliegenden Gemeinden wieder anzugleichen.

### 2.2 Kostenfolgen

Bei einer Ausdehnung der DAG-Berechtigungen nach 15, 25, 35, 45 und 50 Dienstjahren werden in den Jahren 2025 bis 2029 mutmasslich 27 heute für die Gemeinde Bassersdorf tätige Mitarbeitende in den Genuss eines zusätzlichen Dienstaltersgeschenkes kommen. Das entspricht den folgenden Leistungen:

2025	4 Mitarbeitende	60 Arbeitstage oder	CHF	25'543.10
2026	6 Mitarbeitende	90 Arbeitstage oder	CHF	17'920.40
2027	2 Mitarbeitende	37 Arbeitstage oder	CHF	9'215.70
2028	4 Mitarbeitende	60 Arbeitstage oder	CHF	11'114.65
2029	11 Mitarbeitende	<u>165</u> Arbeitstage oder	CHF	<u>47'281.95</u>
Total		412 Arbeitstage	CHF	111'075.80

Als Grundlage für die Schätzung der zu erwartenden Folgekosten für eine Erweiterung der DAG-Berechtigungen ab dem Jahr 2025 dienen die Besoldungen 2024, exkl. Sozialleistungen und unter Berücksichtigung der Teilzeitpensen. Bei den Aufstellungen der zusätzlich ausfallenden Arbeitstage wurden die unterschiedlichen Pensen nicht berücksichtigt.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft die DAG sowohl in Form von besoldetem Urlaub, als auch in Form von Auszahlungen bezogen werden.

## 2.3 Teilrevision des Personalreglements

Die Erweiterung der Berechtigungen für die Ausrichtung von DAG bedingt eine Änderung von Art. 38 lit. c des Personalreglements (PRG).

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Vergleich mit dem Kanton Zürich und umliegenden Gemeinden sowie der vom Gemeinderat und der Geschäftsleitung angestrebten attraktiven Anstellungsbedingungen, werden nach einem Unterbruch von 2018 bis 2024 die für das Staatspersonal geltenden Vorgaben für die Ausrichtung von DAG wieder übernommen.

Das hat für das Personal der Gemeinde Bassersdorf die folgenden Auswirkungen:

### DAG-Regelung für das Staatspersonal

(§ 28 Personalverordnung Kanton Zürich, Änderungen/Verbesserungen fett)

*Den Mitarbeitenden werden nach Vollendung von 10, **15**, 20, 30, **35**, **45** und **50** Jahren je 15 Arbeitstage bezahlter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt. Nach Vollendung von **25** Jahren beträgt der Urlaub **22**, nach Vollendung von **40** Jahren **30** Arbeitstage.*

*Dienstaltersgeschenke werden nur auf Wunsch ausbezahlt, **oder wenn die betrieblichen Verhältnisse den Urlaub nicht zulassen**. Die Mitarbeitenden melden dies bis spätestens Mitte Dezember des Vorjahres ihres Jubiläums dem Personaldienst. Für die Berechnung der Auszahlung werden 1/18-tel des Jahreslohns 15 Arbeitstagen, **1/12-tel des Jahreslohnes 22 Arbeitstagen und 1/9-tel des Jahreslohns 30 Arbeitstagen gleichgestellt**.*

**Ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenks wird gewährt, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 21 Jahre im Dienst der Gemeinde zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenks nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.**

## 3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Das Personalreglement der Gemeinde Bassersdorf, gültig seit 1. Januar 2018 mit den seitherigen Anpassungen, wird wie folgt geändert:

### **Art. 38 lit. c)**

**Dienstaltersgeschenke werden den Mitarbeitenden im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.**

2. Unter Vorbehalt der unbenützten Rechtsmittelfrist treten diese Änderungen per 1. Januar 2025 in Kraft.
3. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die Änderungen gemäss Disp. 1. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens in das Personalreglement zu integrieren.

4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die Änderungen gemäss Disp. 1. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens in das Personalreglement zu integrieren.

### **Mitteilung an (elektronisch)**

- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
- Alle Mitarbeitende (via Intranet)
- Leitung HR
- Lohnbuchhaltung
- Geschäftsleitung
- Akten (Original)

### **Beilagen**

- Aufstellung mit den DAG-Regelungen des Kantons Zürich und von umliegenden Gemeinden
- Liste mit den DAG-Berechtigten 2025 bis 2029 (Zusätzliche rot und gelb, bzw. grün hinterlegt)
- Aufstellung mit den in den Jahr 2018 bis 2024 wegen der PRG-Revision nicht gewährten DAG

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller  
Gemeindepräsident

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Christian Pfaller, christian.pfaller@bassersdorf.ch